

Weisung des Generalstaatsanwaltes des Kantons Wallis betreffend Entschädigung der Übersetzer durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis

vom 12. Juni 2014

I. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 7 Abs. 1 GTar setzt die Behörde das Honorar der Übersetzer fest.

Mit Entscheid vom 16. Dezember 2010 legte der Staatsrat die Entschädigungsart der Kantonspolizei für die Übersetzer fest.

II. Zweck

Es ist sinnvoll, die Entschädigungsart der Übersetzer der Strafverfolgungsbehörden, namentlich diejenige der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei (Art. 12 lit. a und b StPO), zu vereinheitlichen.

III. Entscheide

1. Der Staatsratsentscheid vom 16. Dezember 2010 ist fortan gemäss nachstehenden Kriterien für die von und unter der Leitung der Staatsanwaltschaft geführten Straffälle analog anwendbar:
 - 1.1 Die in einem Strafverfahren beauftragten Übersetzer werden mit Fr. 80.-- pro Stunde entschädigt.
 - 1.2 Die Anreise wird den Übersetzern mit Fr. 0.60 pro Kilometer oder gemäss den Fahrspesen der öffentlichen Verkehrsmittel entschädigt.
 - 1.3 Die Verordnung der Besoldung für die Angestellten des Staates Wallis vom 10. Juli 1997 ist für die Übersetzer betreffend Zulagen für in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen getätigten Übersetzungen anwendbar (siehe Art. 29).
 - 1.4 Die Anreisezeit der Übersetzer wird mit halbem Stundenansatz des ordentlichen Tarifs vergütet.
 - 1.5 Ausnahmefälle, welche besondere sprachliche Kompetenzen erfordern, sowie Einvernahmen ungewöhnlicher Art bleiben vorbehalten.
2. Die zentralen Dienste der Staatsanwaltschaft sind verantwortlich, die Einhaltung dieser Weisung, insbesondere die korrekte und einheitliche Anwendung, zu überprüfen.
3. Die vorliegende Weisung ersetzt alle bisherigen anderslautenden Weisungen.

Der Generalstaatsanwalt: Nicolas Dubuis

Per Email :

- Magistraten der Staatsanwaltschaft
- Administrative Mitarbeiter/innen der Staatsanwaltschaft
- Kantonspolizei, via Kommandanten

Zur Information per A-Post :

- Kantonsgericht
- Staatskanzlei
- Finanzverwaltung
- Finanzinspektorat